

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 23. Sept. 1985

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend- und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 W i e n

50
ST
2. OKT. 1985
Krenz
St. Müller

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Änderung, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 4. Juli 1985, GZ 23 0102/2-II/3/85(3)

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Nach dem Entwurf soll der Alterszuschlag zur Familienbeihilfe um 50 S erhöht werden. Diese Erhöhung muß als unzureichend bezeichnet werden.

Nach den Erläuterungen des Entwurfes machen die gestiegenen Lebenshaltungskosten die Erhöhung erforderlich. Tatsächlich werden jedoch die Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung des Alterszuschlages am 1. Jänner 1982 bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der nunmehrigen Erhöhung um ca. 17 % gestiegen sein. Demgegenüber wird die gesamte Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder mit Alterszuschlag im gleichen Zeitraum nur 12,5 % ausmachen. Noch krasser ist die fehlende Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten beim Grundbeitrag (für Kinder bis zu 10 Jahren) im Zeitraum seit dem 1. Jänner 1981. Von diesem Zeitpunkt bis zum 1.1.1986 werden

- 2 -

die Lebenshaltungskosten um ca. 25 % gestiegen sein, der Grundbetrag aber nur um 10 %. Der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Familienlasten und den Beihilfen wächst somit weiterhin. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern.

Die unzureichenden Erhöhungen der Familienbeihilfen stehen offensichtlich in einem engen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit erfolgten und immer noch erfolgenden Umschichtungen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds auf andere Rechtsträger. Es muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise das Heranziehen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für die Mitfinanzierung der Geburtenbeihilfe, der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, des Karenzurlaubsgeldes, des Wochengeldes und der Schülerunfallversicherung eine Subventionierung der Träger der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung bedeutet, in deren Aufgabenbereich die Finanzierung der angeführten Leistungen fallen müßte. Im Interesse der Familien wäre es daher dringend geboten, eine Änderung dieser widmungswidrigen Verwendung der Fondsmittel herbeizuführen.

2. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erhöhung der Schulfahrtbeihilfen wird angeregt, für die Beförderung von schwerstbehinderten Kindern, die aufgrund der Behinderung mit dem Fahrzeug der Eltern zur Schule gebracht werden müssen, ein erhöhtes Schulfahrtbeihilfenpauschale vorzusehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.
- 2004